



Ihr Bezirksschornsteinfegermeister informiert:

Checkliste Unterlagen (Neubau Feuerungsanlage/n)

Bei der Neuerrichtung einer Feuerungsanlage wird vor Baubeginn vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister (BSM) eine Bescheinigung über die Unbedenklichkeit benötigt.

Zur Ausstellung dieser Bescheinigung bedarf es der vorherigen Beurteilung der geplanten Feuerungsanlage.

Die entsprechenden Unterlagen sind zum dauerhaften Verbleib dem BSM zur Verfügung zu stellen.

<input type="checkbox"/>	Name und Anschrift des Bauherren	Name/Firma	
		Anschrift	
		Telefon	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Baugrundstück	Ort	
		Straße	
		Gebäude-Nr.	
		Flurstück-Nr.	
<input type="checkbox"/>	Bezeichnung Bauvorhaben		
<input type="checkbox"/>	Baugenehmigung / Bestätigung Bauanzeige (falls erforderlich)	vom	
		Aktenzeichen	
<input type="checkbox"/>	planerische Unterlagen des Herstellers, beispielsweise Einbau-, bzw. Montageanleitung	<ul style="list-style-type: none">- aus den Unterlagen müssen die relevanten Anlagendaten, insbesondere die Leistungsdaten (Wertetripel) erkennbar sein ;- Wärmeerzeuger und Abgasanlage müssen eindeutig beschrieben sein, d. h. ggf. ist eine zusätzliche Beschreibung – beispielsweise für die Abmessungen Verbindungsstück: Material, Durchmesser, Höhe, Länge u.s.w. oder auch des Schornsteines erforderlich; → KENNZIFFERNBLATT nutzen	
<input type="checkbox"/>	Grundrisszeichnungen der Geschosse, durch die Teile der Feuerungsanlage führen	<ul style="list-style-type: none">- an den Abgasanlagen sollte die Lage der Prüf- und Reinigungsöffnungen erkennbar sein;- die Lage der Wärmeerzeuger zur Abgasanlage sollte erkennbar sein;	
<input type="checkbox"/>	Aufriss- bzw. Ansichtszeichnung des Gebäudes	<ul style="list-style-type: none">- der Dachneigungswinkel muss eingetragen sein;- die Abstandsmaße der Mündungen von Abgasanlagen zu angrenzenden Dachflächen oder anderen Bauteilen müssen erkennbar sein;- wenn Abgasanlagen von der Mündung geprüft und/oder gereinigt werden sollen, muss die Zugänglichkeit zu den Mündungen der Abgasanlagen erkennbar sein;	
<input checked="" type="checkbox"/>	Feuerungstechnische Bemessung der Feuerungsanlage auf der Grundlage von EN 13384-1 oder DIN 4705-3	<ul style="list-style-type: none">- entfällt bei Schornsteinen zum Anschluss für Feuerstätten für feste Brennstoffe;- die lichte Weite von Schornsteinen zum Anschluss von<ul style="list-style-type: none">• offenen Kaminen sollte mindestens 180 mm und• anderen Feuerstätten für feste Brennstoffe (außer Holzpellets) sollte mindestens 160 mm betragen	

Anmerkung:

Sollten ein feuchteunempfindlicher Schornstein oder eine Abgasleitung errichtet werden, dann muss für dieses Bauteil bei meinen Abnahmen (Prüfung zur Tauglichkeit „Rohbauabnahme“ und/oder Prüfung zur Brandsicherheit und sicheren Abführung der Verbrennungsgase „Schlussabnahme“) die zugehörige vollständige und gültige allgemein bauaufsichtlich / baurechtliche Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik am Einbauort vorliegen.

Diese Forderung entfällt, wenn die Feuerstätte und die Abgasanlage als sogenannte „systemzertifizierte Anlage“ errichtet werden soll. In diesem Fall muss die Möglichkeit dieser Installationsart in den Einbauunterlagen des Herstellers beschrieben sein. Die zugehörige Installationsbeschreibung muss am Einbauort vorliegen.

Bei weitergehenden Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Bezirksschornsteinfegermeister